

Entgeltordnung Stadthalle Otterberg

1. Für die Benutzung der Stadthalle werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung in Verbindung mit den jeweils abzuschließenden Mietverträgen erhoben.
- 2.1. Die Überlassung der Räume erfolgt in der unter § 1 Abs. 1a und b der Benutzungsordnung der Stadt Otterberg, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Fällen unentgeltlich.
 - 2.1.1. Es sei denn, dass
 - a) Eintritt erhoben wird
 - b) Speisen und - oder Getränke an Dritte verkauft werden
 - c) die Räume für berufliche oder gewerbliche Zwecke genutzt werden
 - d) die unter § 1 Abs. 1 c und Abs. 2 Benutzungsordnung der Stadt Otterberg in der jeweils gültigen Fassung Aufgeführten die Räumlichkeiten nutzen.
 - 2.1.2. Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse der Stadt Otterberg festgestellt wird, kann der/die Bürgermeister/in auch in der unter 2.1.1. genannten Fällen die Räume der Stadthalle unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten gem. 5.3.

Ausnahme:

 - Bei einem Vereinsjubiläum eines Otterberger Vereins (alle 25 Jahre) erfolgt die Hallenbenutzung grundsätzlich kostenlos (ohne Kosten gem. 5.3).
 - Für jeweils **eine** Jahresabschlussfeier der Schulen (Grundschule, IGS, Waldorfschule) wird die Stadthalle gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
 - 2.1.3. Soll eine abweichende Gebühr erhoben werden, ist dies im Einzelfall durch den/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der Stadtvorstandschafft möglich.
- 2.2. Für die Grundschule wird eine gesonderte Regelung zwischen der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg und der Stadt Otterberg getroffen.

Die restlichen Schulen im Verbandsgemeindebereich werden den Vereinen gleichgestellt.
3. Die Miete sowie alle weiteren Kosten sind sofort nach Anforderung fällig und an die Verbandsgemeindekasse Otterbach-Otterberg zu zahlen.
4. Im Bedarfsfall (durch Bürgermeister/in festzustellen) ist eine Kautionshöhe der Miete im voraus zu entrichten. Außerdem muss eine Veranstalterhaftpflichtversicherung und eine Privathaftpflichtversicherung vorgelegt werden.
- 5.1. Es werden Mieten gemäß Anlagen 1 und 2 erhoben.
- 5.2. Die Miete schließt die Nutzung von Foyer, Garderobe, Bühne, Sitz- und Tischmöbel, Toilettenanlage etc. mit ein.

5.3. Neben der Miete sind weitere nachstehende Kosten zu zahlen, wenn diese im Einzelfall für die konkrete Veranstaltung entstehen:

- a) Reinigungskosten / Kosten für Abfallbeseitigung
- b) Kosten für Kontroll- und Ordnungsdienst, Feuerwehr, Sanitätswache
- c) sonstige Kosten (Telefon/Aufbauarbeiten/Abbauarbeiten/Verlegung der Fußbodenabdeckung usw.)

Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, wenn insoweit eigene Personal- oder Sachkosten der Stadt Otterberg oder der Verbandsgemeinde Otterbach- Otterberg nicht in Gebührensatzungen festgelegt sind, gelten die jeweils von der Stadt Otterberg oder der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg festgelegten Tarife.

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Entgeltordnung vom 01.05.2017 aufgehoben.

Otterberg, den 21.01.2019

gez.

Müller
Stadtbürgermeister

Anlage

STADTHALLEGebühren für örtliche Vereine, Parteien, Schulen, u.ä. Institutionen
(einschließlich Nebenkosten)

		Ganze Halle €	3/5 € (nicht vermiet- bar, da kein sepa- rater Zu- gang möglich)	2/5 €	großer Clubraum €	kleiner Clubraum €
	Tanz- u. Sportveranstaltungen, Vereinsfeiern, Konzerte, Vorträge, Versammlungen u.ä.					
1a	- mit Eintritt und/oder Verkauf (mit Küche)	550,00	./.	250,00	120,00	70,00
1b	- s.o. (ohne Küche)	410,00	./.	170,00	85,00	40,00
2a	- ohne Eintritt oder Verkauf (mit Küche)	420,00	./.	200,00	80,00	60,00
2b	- s.o. (ohne Küche)	280,00	./.	120,00	40,00	20,00

Anlage 2

Gebühren für gewerbliche und sonstige Nutzer (einschließlich Nebenkosten)

		Ganze Halle €	3/5 € (nicht vermietbar, da kein separater Zugang möglich)	2/5 €	Großer Clubraum €	kleiner Clubraum €
mit Sitz in der Stadt						
1a	gewerbliche Nutzer (mit Küche)	780,00	./.	370,00	280,00	210,00
1b	gewerbliche Nutzer (ohne Küche)	510,00	./.	210,00	120,00	50,00
2a	- sonstige Nutzer, sowie deren auswärtigen Familienmitglieder 1. Grades (mit Küche)	790,00	./.	350,00	120,00	70,00
2b	- sonstige Nutzer, sowie deren auswärtigen Familienmitglieder 1. Grades (ohne Küche)	650,00	./.	260,00	85,00	40,00
	(Auf- und Abbautag)	(je 510,00)	./.	./.	./.	./.
mit Sitz außerhalb der Stadt						
3a	gewerbliche Nutzer (mit Küche)	930,00	./.	430,00	310,00	220,00
3b	gewerbliche Nutzer (ohne Küche)	670,00	./.	270,00	150,00	60,00
4a	sonstige Nutzer, soweit es sich nicht um auswärtige Familienmitglieder von Ortsansässigen handelt (mit Küche)	1.040,00	./.	500,00	180,00	100,00
4b	sonstige Nutzer, soweit es sich nicht um auswärtige Familienmitglieder von Ortsansässigen handelt (ohne Küche)	900,00	./.	360,00	140,00	60,00
	(Auf- und Abbautag)	(je 670,00)	./.	./.	./.	
Trauerfeiern						
5	Mit Küche	700,00	./.	300,00	100,00	50,00
6	Ohne Küche	560,00	./.	210,00	70,00	25,00